

Antrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Till Mansmann, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen und der Fraktion der FDP

Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 zum 1. Januar 2020

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Solidaritätszuschlag muss zum 1. Januar 2020 ersatzlos abgeschafft werden.

Die Politik hat den Menschen in Deutschland zugesagt, den Solidaritätszuschlag nur vorübergehend zu erheben, um die Kraftanstrengung Deutsche Einheit zu bewältigen.

Wer den Soli über das Jahr 2020 hinaus erheben will,

- bricht ein zentrales Versprechen der Politik an die Menschen im vereinigten Deutschland,
- beschädigt das Vertrauen in die Verlässlichkeit von demokratischer Politik insgesamt,
- beschädigt das politische Erbe der Politikergeneration von Hans-Dietrich Genscher und Helmut Kohl, ohne die die Deutsche Einheit kaum möglich gewesen wäre, und
- schadet der politischen und demokratischen Kultur unseres Landes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 zum 1. Januar 2020 aufhebt.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs.:121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden. Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dem entsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf. Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.